Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2585

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III A/2 — 21640 — 5098/68

Bonn, den 12. Februar 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 316. Sitzung am 10. November 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Erweiterung des Katastrophenschutzes

(1) Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nehmen ihre Aufgaben auch hinsichtlich der besonderen Gefahren und Schäden wahr, die im Zustand äußerer Gefahr drohen. Sie werden zu diesem Zweck verstärkt, ergänzt sowie zusätzlich ausgerüstet und ausgebildet.

(2) Private Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes wirken hierbei mit, wenn sie hierzu geeignet sind und ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklären.

(3) Soweit die erforderliche Stärke nicht durch die vorhandenen öffentlichen und die mitwirkenden privaten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erreicht wird, können zusätzliche Einheiten und Einrichtungen gebildet werden.

§ 2

Auftragsverwaltung

(1) Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrag des Bundes. Wenn nichts anderes bestimmt ist, sind die kreisfreien Städte und Landkreise zuständig. Für sie handelt der Hauptverwaltungsbeamte.

(2) Der Bundesminister des Innern übt in seinem Aufgabenbereich die Befugnisse aus, die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes zustehen. Er kann diese Befugnisse sowie seine Weisungsbefugnisse nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes ganz oder teilweise auf das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz übertragen.

(3) Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der Bundesminister des Innern.

§ 3

Völkerrechtliche Stellung

Der Katastrophenschutz hat den Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 2 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 781) zu entsprechen.

§ 4

Stärke und Gliederung

(1) Der Katastrophenschutz umfaßt Einheiten und Einrichtungen zur Bekämpfung der besonderen Gefahren und Schäden, die im Zustand äußerer Gefahr drohen, insbesondere für

Brandschutz,

Bergung und Instandsetzung,

ABC-Schutz,

Sanitätswesen,

Betreuung,

Unterstützung des Selbstschutzes.

(2) Der Bundesminister des Innern legt im Benehmen mit den Ländern die Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzes in den Ländern fest. Die Stärke und Gliederung der in den kreisfreien Städten und Landkreisen einzurichtenden Teile des Katastrophenschutzes werden von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt.

§ 5

Ausrüstung

(1) Die zusätzliche Ausrüstung für den Katastrophenschutz wird vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Länder teilen die Ausrüstungsgegenstände auf die kreisfreien Städte und Landkreise auf, die sie an die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes weitergeben.

(2) Die Grundausrüstung und die zusätzliche Ausrüstung für den Katastrophenschutz sollen aufeinander abgestimmt und möglichst vereinheitlicht werden. Die Länder können sich für die Beschaffung der Grundausrüstung der zuständigen Bundesbehörden bedienen.

(3) Zur Wartung und Instandsetzung der Ausrüstung können die Länder besondere Einrichtungen errichten.

§ 6

Ausbildung

Soweit die Ausbildungseinrichtungen des Katastrophenschutzes nicht ausreichen, sind zusätzliche Ausbildungsstätten für die erweiterten Aufgaben einzurichten. Zur regionalen und fachlichen Zusammenfassung können die Länder solche Ausbildungsstätten errichten.

§ 7

Organisation auf Kreisebene

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte der kreisfreien Stadt und des Landkreises beaufsichtigt den Katastrophenschutz und überwacht dabei insbesondere Ausbildung und Ausrüstung.

(2) Im Zustand äußerer Gefahr, bei Übungen und Ausbildungsveranstaltungen sowie hinsichtlich der Wartung und Pflege der Ausrüstung untersteht der Katastrophenschutz den Weisungen des Hauptverwaltungsbeamten.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte bildet einen Stab aus Angehörigen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen, der ihn bei der Aufstellung, Ausbildung und im Einsatz berät.

(4) Die Landesregierungen können bestimmen, daß mehrere kreisfreie Städte oder Landkreise einen gemeinsamen Katastrophenschutz bilden und einen der beteiligten Hauptverwaltungsbeamten zu dessen Leiter bestellen.

(5) Landesrechtliche Regelungen, die weitergehende Befugnisse des Hauptverwaltungsbeamten gegenüber den Katastrophenschutzorganisationen, insbesondere für den Katastrophenfall enthalten, bleiben unberührt.

§ 8

Mitwirkung der Helfer im Katastrophenschutz

(1) Die Helfer können auf Grund freiwilliger Meldung für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichtet werden. Vor der Verpflichtung eines Arbeitnehmers ist der Arbeitgeber zu hören.

(2) Wehrpflichtige Helfer, die von der zuständigen Behörde auf mindestens 10 Jahre für den Dienst im Katastrophenschutz verpflichtet werden, brauchen keinen Wehrdienst oder Dienst im Zivilschutzkorps zu leisten, solange sie im Katastrophenschutz mitwirken. Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Verteidigung vereinbaren jeweils die Zahl, bis zu der eine solche Freistellung möglich ist, unter angemessener Berücksichtigung des Personalbedarfs der Bundeswehr, des Zivilschutzkorps und des Katastrophenschutzes. Dabei kann auch nach Jahrgängen, beruflicher Tätigkeit und Ausbildungsstand unterschieden sowie die Zustimmung des Kreiswehrersatzamtes vorgesehen werden.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer seiner Verpflichtung zur Dienstleistung im Katastrophenschutz zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Landesrechtliche Regelungen über die Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz oder zur Hilfeleistung bleiben unberührt.

§ 9

Rechtsverhältnisse der Helfer im Katastrophenschutz

Die Rechtsverhältnisse der Helfer der öffentlichen und privaten Katastrophenschutzorganisationen richten sich auch, soweit die erweiterten Aufgaben des Katastrophenschutzes wahrgenommen werden, nach den Vorschriften für die Katastrophenschutzorganisation, der sie angehören. Soweit solche Vorschriften fehlen, gelten die Vorschriften für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren entsprechend.

§ 10

Förderung des Selbstschutzes

(1) Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung gegen die Wirkung von Angriffswaffen obliegen den Gemeinden. Für sie handelt der Hauptverwaltungsbeamte. Die Landesregierungen können bestimmen, daß diese Aufgaben von kommunalen Zusammenschlüssen oder Gemeindeverbänden wahrgenommen werden.

(2) Für die Unterrichtung der Bevölkerung über die Gefahren und Schäden, die ihr durch Angriffswaffen drohen, und die Ausbildung zu ihrer Bekämpfung bedienen sich die Gemeinden der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Förderung des Selbstschutzes in Behörden und Betrieben.

(4) Die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die Landkreise unterstützt.

§ 11

Leitung des Selbstschutzes

Im Zustand äußerer Gefahr können allgemeine Anordnungen über das Verhalten der Bevölkerung bei Angriffen getroffen werden. Die Anordnungen bedürfen keiner besonderen Form.

§ 12

Bundesverband für den Selbstschutz

(1) Die bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bundesluftschutzverband" führt in Zukunft den Namen „Bundesverband für den Selbstschutz". Mitglieder können der Bund, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände sein. Der Verband dient gemeinnützigen Zwecken und untersteht der Aufsicht des Bundesministers des Innern. Dieser kann die Ausübung der Aufsicht dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz übertragen.

(2) Der Bundesverband für den Selbstschutz hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Weisungen, die vom Bundesminister des Innern oder in seinem Auftrag vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz erlassen werden,

1. die Bevölkerung über Aufgaben und Maßnahmen des Selbstschutzes aufzuklären, insbesondere über die Wirkung von Angriffswaffen und über Schutzmöglichkeiten,

2. die Gemeinden und Landkreise bei der Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung im Selbstschutz zu unterstützen,
3. Behörden und Betriebe bei der Unterrichtung und Ausbildung im Selbstschutz zu unterstützen.

(3) Der Bundesminister des Innern bestimmt den Sitz der Körperschaft und wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Aufbau der Körperschaft einschließlich der Verleihung der Dienstherrenfähigkeit zu regeln. Die näheren Bestimmungen über die Organisation trifft eine Satzung, die von der Körperschaft mit Zustimmung des Bundesministers des Innern erlassen wird.

(4) Der Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren berufen; Wiederernennung ist zulässig. Die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung. Der Beamte tritt auch mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, sofern er nicht erneut für eine weitere Amtszeit berufen wird. Er ist verpflichtet, einer erneuten Berufung Folge zu leisten; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er zu entlassen.

(5) Die dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Erste Besoldungsneuregelungsgesetz vom 6. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 629), als Anlage I beigegebene Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

In die Besoldungsgruppe B 4 wird unter „Mittelbarer Bundesdienst" eingefügt:

„Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz (als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied)".

§ 13

Aufenthaltsregelung

(1) Zum Schutze vor Gefahren und Schäden, die der Zivilbevölkerung durch Angriffswaffen drohen, oder für Zwecke der Verteidigung kann angeordnet werden, daß der gewöhnliche Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubnis verlassen werden darf. Bewohner bestimmter, besonders gefährdeter Gebiete können vorübergehend in andere Gebiete verlegt werden.

Diese Anordnungen können nur getroffen werden

1. im Zustand äußerer Gefahr,
2. wenn eine fremde bewaffnete Macht Feindseligkeiten gegen die Bundesrepublik eröffnet hat oder

*) 3. die Bundesregierung festgestellt hat, daß dies zur Herstellung der erhöhten Verteidigungsbereitschaft oder zum Schutz der Zivilbevölkerung unerläßlich ist; die Bundesregierung hat die Feststellung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen oder wenn der Bundestag und der Bundesrat dies verlangen.

(2) Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, Vorbereitungen für die Verlegung der Bevölkerung besonders gefährdeter Gebiete zu treffen und Personen, die wegen besonderer Gefährdungen außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes weilen, aufzunehmen und zu betreuen.

(3) Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieser Vorschrift eingeschränkt.

§ 14

Eingliederung in den Katastrophenschutz

(1) Die Einheiten des Luftschutzhilfsdienstes und des Selbstschutzes werden in den Katastrophenschutz der kreisfreien Städte und der Landkreise übergeleitet. Bei der Überleitung ist ihnen die erforderliche Ausrüstung zu belassen. Einheiten, die nicht 75 vom Hundert des Aufstellungssolls erreichen oder die auf Grund ihrer Standorte für eine Überleitung nicht geeignet sind, können aufgelöst werden. Das Nähere bestimmt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit den Ländern durch Überleitungsweisung.

(2) Bei den Einrichtungen des Luftschutzhilfsdienstes ist sinngemäß nach Absatz 1 zu verfahren.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Einheiten des Selbstschutzes in Behörden und Betrieben.

§ 15

Kosten

(1) Der Bund trägt die Kosten, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch dieses Gesetz, durch die Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes und durch Weisungen der zuständigen Bundesbehörden entstehen; persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht übernommen.

(2) Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten; die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen. Auf diese Ausgaben und Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf diese Ausgaben und Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewandt werden.

*) Anstelle der Nummer 3 tritt die Formulierung, die im Grundgesetz für die Feststellungstatbestände geschaffen wird.

(3) Die Kosten, die dem Bund durch Einsatz des Katastrophenschutzes bei Katastrophen und Unglücksfällen in Friedenszeiten entstehen, sind ihm von dem Aufgabenträger zu erstatten.

§ 16

Katastrophenschutz und Selbstschutz der besonderen Verwaltungen

Der Katastrophenschutz und seine Erweiterung sowie der Selbstschutz im Bereich der besonderen Verwaltungen im Sinne des § 5 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) und des Bundesgrenzschutzes obliegen den zuständigen Bundesministern. Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes dieser Verwaltungen werden nicht in den Katastrophenschutz nach diesem Gesetz eingegliedert.

§ 17

Stadtstaatenklausel

Die Senate der Länder Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen und insbesondere zu bestimmen, welche Stellen die Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe dieses Gesetzes wahrzunehmen haben.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) § 45 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782), das Selbstschutzgesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1240), geändert durch Artikel 18 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), § 31 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) in der Fassung des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz vom 5. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 893) sowie § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz vom 5. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 893) werden aufgehoben.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes enden die Aufstellung neuer Einheiten des Luftschutzhilfsdienstes und des Selbstschutzes sowie die Schaffung neuer Einrichtungen des Luftschutzhilfsdienstes. Die §§ 9 bis 20 und 32 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) einschließlich der Rechtsverordnungen dazu gelten für die bestehenden Einheiten und Einrichtungen des Luftschutzhilfsdienstes bis zu ihrer Überleitung in den Katastrophenschutz.

Begründung

A. Allgemeines

I. Einleitung

Die Gefahren und Schäden, die im modernen Krieg der Bevölkerung drohen, erfordern die Verstärkung der organisierten Abwehrmaßnahmen, die schon für die Unglücksfälle und Katastrophen im Frieden vorgesehen sind. Im Vordergrund aller dieser Bemühungen stehen die Vorkehrungen zum Schutze des Menschen.

Grundlage eines jeden Zivilschutzes ist der Wille und die Fähigkeit der Bevölkerung zur Selbsthilfe. Neben baulichen Schutzvorkehrungen kann sie durch geeignete Selbstschutzmaßnahmen die Aussichten eines Überlebens bei und nach einem Angriff sowie die Bedingungen des Weiterlebens spürbar verbessern. Voraussetzung ist jedoch eine ausreichende Kenntnis der Waffenwirkung und der jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Angesichts der Größe der bei einem Angriff drohenden Gefahren und des Umfangs der möglichen Schäden genügt die Selbsthilfe nicht. Sie bedarf der Ergänzung durch organisierte Hilfeleistung geschulter Einheiten mit moderner Ausrüstung. Von größter Wirksamkeit ist dabei die Hilfe der Einheiten und Einrichtungen die unmittelbar und ohne große zeitliche Verzögerung ortskundig und einsatzbereit am Schadensort zur Verfügung stehen. Je nach der Größe der Katastrophe wird dann weiterhin überörtliche Hilfe vorzusehen sein.

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, für den Selbstschutz der Bevölkerung und für seine Ergänzung durch örtliche Hilfsverbände eine neue gesetzliche Grundlage zu schaffen.

II. Gegenwärtige Lage

1. Für die Aufgabenbereiche Selbstschutz und behördliche Hilfeleistung war bisher das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (ZBG) vom 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696) maßgebend.

   a) Der Selbstschutz war nach diesem Gesetz der Initiative des Bürgers überlassen; zu seiner Unterstützung und Beratung stand der Bundesluftschutzverband zur Verfügung (§§ 1, 31 ZBG). Im Rahmen der Zivilschutzgesetzgebung des Jahres 1965 wurde angestrebt, den Selbstschutz neu zu regeln und ihn zu einer gesetzlichen Pflicht des Bürgers und der Behörde zu machen; das seinerzeit erlassene Gesetz über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1240) ist jedoch wegen der schlechten Haushaltslage des Bundes bisher nicht in Kraft getreten.

   b) Zur Ergänzung des Selbstschutzes und zur Verstärkung der vorhandenen Katastrophenschutzorganisationen ist seit 1958 auf der Grundlage der §§ 9 ff ZBG der Luftschutzhilfsdienst (LSHD) eingerichtet worden, und zwar als örtlicher LSHD von 97 besonders gefährdeten Gemeinden und daneben zur Ergänzung der örtlichen Kräfte als überörtlicher LSHD von den Ländern. Die Mitarbeit im LSHD ist freiwillig. Der örtliche LSHD zählt heute rund 26 000 Helfer, während im überörtlichen LSHD rund 60 000 Helfer mitwirken. Der Wert der für den örtlichen Bereich beschafften Ausrüstung beträgt rund 198 Mio DM, während die vorhandene Ausrüstung des überörtlichen LSHD rund 344 Mio DM gekostet hat. Der überörtliche LSHD ist gemäß § 45 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 782) — ZSKG — seit 1965 nicht weiter aufgebaut worden, da seine Funktion als überörtliche Eingreifreserve von dem neuaufzustellenden Zivilschutzkorps übernommen werden soll. Eine Neuorganisation der Hilfsverbände auf der örtlichen Ebene ist bereits im Zusammenhang mit der Schaffung des Zivilschutzkorps beabsichtigt gewesen, sie konnte jedoch seinerzeit nicht verwirklicht werden (vgl. Entwurf eines Gesetzes über das Zivilschutzkorps und über den Zivilschutzdienst in Drucksache IV/2106).

2. Die bisherige Konstruktion des LSHD, wie sie in den §§ 9 bis 20 ZBG und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften festgelegt ist, hat dazu geführt, daß neben die bereits bestehenden Katastrophenschutzorganisationen (Feuerwehren, Technisches Hilfswerk, Deutsches Rotes Kreuz, Malteser-Hilfsdienst, Johanniter-Unfall-Hilfe, Arbeiter-Samariter-Bund) der LSHD als neue Organisation mit eigener Führung und eigener Ausrüstung getreten ist. Dieses Nebeneinander der Organisationen hat in der Vergangenheit mehrfach Kritik hervorgerufen. Verstärkt wurden die mit dieser Konstruktion verbundenen Schwierigkeiten dadurch, daß die Mitglieder der Katastrophenschutzorganisationen häufig zugleich Helfer im LSHD waren und daß verhältnismäßig wenig Ergänzungskräfte geworben wurden. Bei dieser Entwicklung konnte die ursprüngliche Planung, das bestehende Katastrophenschutzpotential nachhaltig zu verstärken, nicht in dem angestrebten Umfange verwirklicht werden. Hinzu kam, daß der aus einer Doppelmitgliedschaft sich ergebende unterschiedliche Rechtsstatus der Helfer zu verschiedenen Schwierigkeiten geführt hat. Die durch die Schaffung des LSHD bewirkte Verstärkung blieb deshalb im wesentlichen darauf beschränkt, daß die bereits vorhandenen Helfer bessere und moderne Aus-

rüstung erhielten und zusätzlich für ihre Aufgaben in einem Verteidigungsfall ausgebildet wurden.

III. Grundzüge des Entwurfs

Der Entwurf sieht folgende grundsätzliche Neuregelung vor:

1. Zivile Hilfsdienste

a) Die Einheiten und Einrichtungen des friedensmäßigen Katastrophenschutzes übernehmen auch die Hilfeleistungen und Rettung im Verteidigungsfall. Für Friedenskatastrophen und Zivilschutz gibt es künftig nur noch ein einheitliches Instrument, d. h. daneben wird künftig kein LSHD mehr existieren.

b) Die vorhandenen Kräfte des Katastrophenschutzes werden den Bedürfnissen des Zivilschutzes entsprechend durch zusätzliche Kräfte verstärkt und ergänzt. Sie erhalten vom Bund zusätzliche Ausrüstung, soweit sie für Zwecke des Zivilschutzes benötigt wird; dabei wird zunächst auf die Ausrüstung des LSHD zurückgegriffen. Sie werden zusätzlich für den Zivilschutz ausgebildet.

c) Die zusätzlichen Kräfte und die zusätzliche Ausrüstung stehen dem Katastrophenschutz auch im Frieden zur Verfügung. Der Katastrophenschutz wird dadurch erheblich verstärkt. Gleichzeitig wird vermieden, daß das zusätzliche Potential im Frieden ungenutzt bleibt.

d) Träger des einheitlichen Katastrophenschutzes sollen die kreisfreien Städte und Landkreise sein, denn nur sie sind in der Lage, für die Aufstellung funktionsfähiger Einheiten und Einrichtungen in ausreichender Zahl und Güte zu sorgen.

e) Die bisherige Einteilung des Bundesgebiets in besonders gefährdete und weniger gefährdete Orte, wie sie § 9 ZBG vorsah, ist nicht mehr gerechtfertigt. Die Gefahrenschwerpunkte, die in einem Verteidigungsfall drohen, lassen sich nicht in dieser Weise lokalisieren. Deshalb soll für das gesamte Bundesgebiet eine einheitliche Planung vorgesehen werden.

f) Der einheitliche Katastrophenschutz wird von Bund und Ländern gemeinsam finanziert. Während die Länder die Kosten für den friedensmäßigen Katastrophenschutz tragen, wird der Bund die Kosten für die durch Zivilschutzzwecke bedingte Verstärkung und Ergänzung zahlen.

2. Selbstschutz

Der Selbstschutz bleibt wie bisher der freien Verantwortung der Bürger überlassen. Die Gemeinden sollen den Aufbau des Selbstschutzes fördern. Sie sind hierzu wegen ihrer engen Verbindung mit dem Bürger am besten geeignet; eine entsprechende Regelung war auch in § 15 des Selbstschutzgesetzes vorgesehen. Die Gemeinden werden bei dieser Aufgabe von den Landkreisen unterstützt.

Bei der freiwilligen Unterrichtung und Ausbildung der Bürger sollen sich die Gemeinden der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen, insbesondere des in „Bundesverband für den Selbstschutz" umbenannten Bundesluftschutzverbandes bedienen. Während die Gemeinden am besten geeignet erscheinen, die notwendigen organisatorischen Maßnahmen für eine freiwillige Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung zu treffen, fehlen ihnen meist die Mittel und die Möglichkeiten für die Unterrichtungs- und Ausbildungstätigkeit selbst. Hierzu soll ihnen der Bundesverband für den Selbstschutz verhelfen. Er besitzt alle Voraussetzungen für die Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung und hat bei seiner bisherigen erfolgreichen Tätigkeit auf diesem Gebiet beträchtliche Erfahrungen gesammelt.

3. Aufenthaltsregelung

Ebenso wie bei größeren Katastrophen in Friedenszeiten muß unter bestimmten Voraussetzungen auch zum Schutz der Zivilbevölkerung vor Gefahren und Schäden durch Angriffswaffen oder für sonstige Zwecke der Verteidigung die Möglichkeit bestehen, Bewohner besonders gefährdeter Gebiete vorübergehend in andere Gebiete zu verlegen und Personen am Verlassen ihrer Aufenthaltsorte zu hindern.

Dafür bedarf es einer besonderen Regelung, da die schon im Frieden bestehenden rechtlichen Möglichkeiten für größere Verlegungen im Spannungs- und Verteidigungsfall nicht ausreichen und insbesondere generelle Anordnungen zur Durchsetzung des im gesamten NATO-Bereichs geltenden Grundsatzes des „stay at home" nicht zulassen. Zugleich will der Entwurf die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichten, in Friedenszeiten Vorbereitungen für Verlegungen zu treffen und im Ernstfall die evakuierten Personen und Flüchtlinge aufzunehmen. Im Hinblick auf die in Skandinavien gemachten Erfahrungen kann auf eine eingehendere Regelung dieser Materie, wie sie noch im Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Aufenthalts der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall (vgl. Drucksache IV/895) vorgesehen war, verzichtet werden.

IV. Verfassungsrechtslage

Die Zuständigkeit des Bundes für den Erlaß des vorliegenden Gesetzentwurfs ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes, wonach der Bund die Gesetzgebung über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung hat. Ein Eingriff in die Kompetenz der Länder zur Regelung des friedensmäßigen Katastrophenschutzes ist nicht beabsichtigt. Der Entwurf geht von der Existenz eines von den Ländern geschaffenen Katastrophenschutzes aus und überträgt diesem zusätzliche Zivilschutzaufgaben.

V. Kosten

Der Bund trägt die Kosten, die durch die Erweiterung der Aufgaben des Katastrophenschutzes entstehen, wobei die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten den Ländern zur Last fallen. Die Höhe der vom Bund zu tragenden Kosten wird durch

dieses Gesetz nicht festgelegt. Sie wird im wesentlichen von der Planung über den Umfang des erweiterten Katastrophenschutzes abhängen. Vorerst sind im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 1968 rd. 97 Millionen DM und für die nächsten Jahre rd. 87 Millionen DM pro Jahr veranschlagt worden, die für die Erhaltung des gegenwärtigen Bestandes, insbesondere der vom LSHD zu übernehmenden Ausrüstung erforderlich sind.

Für die Länder, Landkreise und Gemeinden werden durch dieses Gesetz keine Mehrkosten gegenüber der jetzigen Regelung entstehen.

B. Im einzelnen

Zu § 1

Absatz 1 knüpft an die Tatsache an, daß in den kreisfreien Städten und Landkreisen (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 2) im Rahmen der allgemeinen Katastrophenschutzvorkehrungen bereits Einheiten und Einrichtungen bestehen, deren Aufgabe die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Katastrophen ist (z. B. Feuerwehren, Sanitätseinheiten, Krankentransport). Dabei ist es gleichgültig, ob sie kraft landesrechtlicher Vorschriften (z. B. Feuerwehrgesetze, Richtlinien über Katastrophenabwehr) oder auf Grund eigener Vorkehrungen der zuständigen Behörden bestehen. Ihre Aufgabe beschränkt sich in der Regel auf die Hilfeleistung bei friedensmäßigen Unglücksfällen und Katastrophen. Das Gesetz erweitert diesen Auftrag, indem es sie verpflichtet, der Bevölkerung auch bei solchen Gefahren und Schäden Hilfe zu leisten, die im Zustand äußerer Gefahr drohen.

Soweit die vorhandenen Einheiten und Einrichtungen für die erweiterten Aufgaben nicht ausreichen, müssen sie durch zusätzliches Personal und Material verstärkt werden. Außerdem müssen sie, da sie sich den Bedürfnissen entsprechend in der Regel nur mit der Bekämpfung friedensmäßiger Gefahren befassen, durch solche Kräfte ergänzt werden, die speziell für den Verteidigungsfall benötigt werden, wie z. B. für den Schutz vor den Gefahren atomarer, biologischer und chemischer Kampfstoffe sowie für die Beseitigung solcher Schäden oder für die Betreuung von Flüchtlingen. Ebenso muß der Katastrophenschutz zusätzlich ausgerüstet und ausgebildet werden, soweit das für die Zwecke eines wirksamen Zivilschutzes erforderlich ist.

Absatz 2 berücksichtigt die besondere Stellung der freiwillig im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Organisationen (z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Malteser-Hilfsdienst, Johanniter-Unfall-Hilfe, Arbeiter-Samariter-Bund). Bei den öffentlichen Katastrophenschutzorganisationen (Feuerwehren, THW, Bundesverband für den Selbstschutz), deren Auftrag zur Mitwirkung im Katastrophenschutz durch Gesetz oder behördliche Anordnung gegeben ist, kann — soweit erforderlich — durch Gesetz der bisher auf Friedenskatastrophen begrenzte Auftrag auf den Verteidigungsfall ausgedehnt werden, wie in Absatz 1 geschehen. Voraussetzung für die Mitwirkungen der privaten Katastrophenschutzorganisationen soll aber neben dem gesetzlichen Auftrag ihre freiwillige Bereitschaft sein.

Wegen der Selbständigkeit der privaten Organisationen muß neben ihrer Bereitschaft zur Mitwirkung aber auch die Eignung hierzu vorliegen. Die Kreisbehörden müssen prüfen und beurteilen können, ob die von der jeweiligen Organisation angebotene Hilfe brauchbar und erforderlich ist. Nur wenn beide Voraussetzungen vorliegen, die Bereitschaft und die Eignung, soll die private Organisation im erweiterten Katastrophenschutz mitwirken.

Soweit auf diese Weise durch die öffentliche und die privaten Katastrophenschutzorganisationen die nötige Stärke des erweiterten Katastrophenschutzes nicht erreicht werden kann, sei es, daß die nötige Helferzahl fehlt, sei es, daß private Organisationen nicht zur Mitwirkung unter den gesetzlichen Bedingungen bereit sind, muß die Lücke auf andere Weise geschlossen werden. Nach Absatz 3 müssen die kreisfreien Städte und Landkreise in diesem Fall in eigener Regie zusätzliche Einheiten und Einrichtungen aufbauen.

Zu den öffentlichen Katastrophenschutzorganisationen zählen in diesem Zusammenhang auch die Einheiten des LSHD, die bisher schon von den zuständigen Behörden ohne Mitwirkung der Katastrophenschutzorganisationen aufgestellt worden sind (sog. Regie-Einheiten).

Die Polizei gehört nicht zu den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes i. S. dieser Bestimmung; sie wirkt jedoch im Rahmen ihrer Aufgaben und Möglichkeiten beim Katastrophenschutz mit.

Zu § 2

Der Zivilschutz und damit auch die in diesem Gesetz geregelte Materie fällt in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes. Wie schon im Ersten Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung verzichtet der Bund auch jetzt darauf, das Gesetz ganz oder teilweise in bundeseigener Verwaltung auszuführen, und überträgt diese Aufgabe den Ländern. Grundsätzlich sollen in den Ländern die kreisfreien Städte und Landkreise zuständig sein, da sie auf der unteren Ebene am besten geeignet sind, für die Aufstellung funktionsfähiger Einheiten und Einrichtungen in ausreichender Zahl und Güte zu sorgen, und ihnen auch jetzt schon Aufgaben der Katastrophenabwehr obliegen. Eine Ausnahme gilt für den Selbstschutz, für dessen Förderung und Leitung die Gemeinden wegen ihrer Nähe zum Bürger besser geeignet sind (vgl. § 10). Absatz 1 Satz 3 stellt klar, daß der Hauptverwaltungsbeamte bei der Ausführung des Gesetzes nicht der Mitwirkung oder gar der Zustimmung der kommunalen Vertretungskörperschaft bedarf.

Die Absätze 2 und 3 enthalten Einzelheiten der Gesetzesausführung innerhalb der Auftragsverwaltung. Sie sind durch den Gegenstand des Gesetzes den erweiterten Katastrophenschutz, bedingt.

Zu § 3

Diese Vorschrift entspricht dem § 11 ZBG sowie anderen Regelungen des Zivilschutzes und verpflichtet die ausführenden Behörden, den Katastrophenschutz

so zu organisieren, daß er auch bei einer militärischen Besetzung seine humanitären Aufgaben fortsetzen kann. Die Bestimmung soll den Schutz der Genfer Konvention für die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sichern.

Zu § 4

Die Aufzählung der dem erweiterten Katastrophenschutz zugewiesenen Aufgabenbereiche in Absatz 1 ist nicht abschließend. Es muß die Möglichkeit offengehalten werden, dem Katastrophenschutz neue Aufgaben zu übertragen, wenn sich die im Verteidigungsfall drohenden Gefahren und Schäden z. B. durch die Einführung neuer Waffen ändern.

In Absatz 2 behält sich der Bundesminister des Innern vor, im Benehmen mit jedem einzelnen Land die Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzes in dem betreffenden Land festzulegen. Der Bund wird dabei Bestimmungen nur über die im Zustand äußerer Gefahr erforderliche Gesamtstärke und die für diesen Foll notwendige Zahl von Helfern in den einzelnen Fachdiensten treffen, nicht dagegen auch über die Stärke und Gliederung des friedensmäßigen Katastrophenschutzes, deren Festlegung Aufgabe der Länder ist. Die Stärke des friedensmäßigen Katastrophenschutzes wird vielmehr als gegebene Grundlage betrachtet, auf der das zusätzliche Potential des erweiterten Katastrophenschutzes, sowohl hinsichtlich der Zahl der Helfer als auch der Ausrüstung und Ausbildung aufzubauen ist. Nach Festlegung der Gesamtstärke und Aufteilung der Helfer auf die einzelnen Aufgabenbereiche bleibt es dann den Ländern überlassen, je nach der Bevölkerungsdichte und den Gefahrenschwerpunkten die notwendigen Einzelentscheidungen zu treffen.

Zu § 5

Der Bund stellt die zusätzliche Ausrüstung zur Verfügung, die für die erweiterten Aufgaben des Katastrophenschutzes erforderlich ist (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2). Die Länder müssen sodann die Ausrüstung den Bedürfnissen des Zivilschutzes entsprechend auf die kreisfreien Städte und Landkreise für deren Katastrophenschutz aufteilen. Die zusätzliche Ausrüstung darf im Rahmen des einheitlichen Katastrophenschutzes auch im Frieden zu Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und Katastrophen benutzt werden.

Absatz 2 verpflichtet Bund und Länder, aus Gründen der Rationalisierung und der Schlagkraft dafür zu sorgen, daß die für den friedensmäßigen Katastrophenschutz erforderliche Ausrüstung (Grundausrüstung) und die vom Bund beschaffte zusätzliche Ausrüstung aufeinander abgestimmt werden. Eine effektive Verstärkung des Katastrophenschutzes wird nur dann erreicht, wenn die verschiedenen Ausrüstungsgegenstände zueinander passen, ganz abgesehen davon, daß nur in diesem Fall eine reibungslose Versorgung der gesamten Ausrüstung mit Ersatzteilen usw. möglich ist. Der Bund räumt zu diesem Zweck den Ländern die Möglichkeit ein, auch die Grundausrüstung über die Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern beschaffen zu lassen.

Wartung und Instandsetzung der Ausrüstung obliegen grundsätzlich den kreisfreien Städten und Landkreisen. Um zu verhindern, daß auf Kreisebene besondere Lager und Werkstätten eingerichtet werden, die wegen der geringen Zahl der zu betreuenden Ausrüstungsgegenstände in der Regel unwirtschaftlich sind, wird in Absatz 3 abweichend von § 2 Abs. 1 den Ländern die Möglichkeit gegeben, derartige Einrichtungen zu schaffen.

Zu § 6

Die Ausbildung für die erweiterten Aufgaben des Katastrophenschutzes soll wegen des engen Sachzusammenhanges grundsätzlich an den Ausbildungsstätten des Katastrophenschutzes, die auch die normale Fachausbildung vermitteln, stattfinden (z. B. Feuerwehrschulen, THW-Schulen). Nur soweit diese nicht dazu in der Lage sind, sollen zusätzliche Ausbildungsstätten geschaffen werden. Um zu vermeiden, daß auf Kreisebene eine Vielzahl kleiner, unwirtschaftlicher Schulen betrieben wird, können die Länder, ähnlich wie es in § 5 Abs. 3 für die Wartungs- und Instandsetzungseinrichtungen vorgesehen ist, zentrale Ausbildungsstätten errichten. Sie können räumlich für den Bereich mehrerer Kreise zuständig sein oder auch der Ausbildung bestimmter Fachdienste mehrerer Kreise oder auch Länder dienen.

Zu § 7

Der Hauptverwaltungsbeamte der kreisfreien Stadt und des Landkreises ist für die Einsatzfähigkeit des Katastrophenschutzes in seinem Bereich verantwortlich. Vielfach steht ihm deshalb auf Grund landesrechtlicher Vorschriften das Recht zu, die Leistungsfähigkeit der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen, insbesondere der Feuerwehr, zu überprüfen. Ein solches Inspektionsrecht ist erst recht nötig für die friedensmäßigen Vorbereitungen des Katastrophenschutzes im Verteidigungsfall. Soll der verantwortliche Hauptverwaltungsbeamte Gewißheit über die Einsatzfähigkeit seines Katastrophenschutzes haben, muß ihm das Inspektionsrecht nicht nur gegenüber den öffentlichen, sondern auch gegenüber den mitwirkenden privaten Organisationen zustehen; diesen gegenüber natürlich nur insoweit, als sie im Katastrophenschutz mitwirken.

Absatz 2 knüpft an die Tatsache an, daß der Katastrophenschutz nach landesrechtlichen Vorschriften bei Katastrophen den Weisungen des Hauptverwaltungsbeamten untersteht und dehnt dieses Recht auch auf den Zustand äußerer Gefahr aus. Ferner soll dem Hauptverwaltungsbeamten die Möglichkeit gegeben werden, in Friedenszeiten Übungen und andere Ausbildungsveranstaltungen durchzuführen, um die Einsatzfähigkeit des Katastrophenschutzes herzustellen und zu erhalten; aus diesem Grunde wird der Katastrophenschutz auch insoweit seinen Weisungen unterstellt. Da schließlich die Effektivität auch entscheidend von dem Zustand der Ausrüstung abhängt, sieht Absatz 2 ferner vor, daß der Hauptverwaltungsbeamte auch Weisungen über die War-

tung und Pflege der Ausrüstung erlassen kann. Weitergehende Befugnisse auf Grund landesrechtlicher Regelungen, wie sie insbesondere für die Feuerwehren gelten, sollen hierdurch nicht berührt werden.

Zur Sicherung der größtmöglichen Wirksamkeit durch Mitarbeit aller Kräfte des Katastrophenschutzes soll nach Absatz 3 ein Stab aus Angehörigen der mitwirkenden Organisationen gebildet werden, der den Hauptverwaltungsbeamten bei der Aufstellung, Ausbildung und im Einsatz berät. Derartige Stäbe bestehen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften schon jetzt in einigen Ländern.

Absatz 4 behält den Landesregierungen das Recht vor, im Einzelfall aus Zweckmäßigkeitsgründen von der grundsätzlichen Kreiskompetenz im erweiterten Katastrophenschutz abzugehen und mehrere Städte und Landkreise zu einem größeren Katastrophenschutzgebiet zusammenzuschließen. Einer der Hauptverwaltungsbeamten der so zusammengefaßten Städte oder Landkreise kann zum Leiter des einheitlichen Katastrophenschutzes bestellt werden.

Zu § 8

Im LSHD gilt bisher das Prinzip der Freiwilligkeit in einem doppelten Sinne, d. h. nicht nur der Eintritt in den LSHD war freiwillig, sondern auch die weitere Mitarbeit, die jederzeit ohne Angabe von Gründen eingestellt werden konnte. Nach Absatz 1 soll es auch künftig grundsätzlich dem freien Entschluß der Bürger überlassen bleiben, ob sie im Katastrophenschutz mitarbeiten wollen oder nicht. Um jedoch eine vernünftige Personalplanung durchführen zu können und vor allem den Kostenaufwand für Ausbildung und Ausrüstung der Helfer in einem erträglichen Verhältnis zum Nutzeffekt zu halten, sollen die Helfer in Zukunft in Anlehnung an landesrechtliche Bestimmungen über die Mitgliedschaft in freiwilligen Feuerwehren auf Grund freiwilliger Meldungen für eine bestimmte Mindestzeit zur Mitarbeit verpflichtet werden können. Um den Anreiz zur freiwilligen Mitwirkung auf keinen Fall zu schmälern, hält der Entwurf aber auch die Möglichkeit offen, sich nicht für eine bestimmte, sondern nur für eine unbestimmte Zeit zur Mitwirkung zu verpflichten. Im letzten Falle ist wie bisher die Beendigung der Mitwirkung ohne Einhaltung von Fristen möglich. Die Verpflichtung nach Absatz 1 soll durch die Organisation geschehen, in der der Helfer mitwirken will.

Durch die Regelung in Absatz 1 Satz 2 soll dem Arbeitgeber Gelegenheit gegeben werden, betriebliche Gründe geltend zu machen, die gegen eine Verpflichtung sprechen. Auf diese Weise können die Belange lebens- und verteidigungswichtiger Verwaltungen und Betriebe berücksichtigt werden. Auch die Verwendung des Arbeitnehmers im Selbstschutz oder Katastrophenschutz der Arbeitsstätte kann einer Verpflichtung entgegenstehen. Bei beruflich selbständigen Helfern (z. B. Gewerbetreibende, Angehörige der freien Brufe) wird ggf. die Berufsorganisation zu hören sein.

Für die Verpflichtung von Bediensteten der besonderen Verwaltungen des Bundes, insbesondere der Bundespost und der Bundesbahn, werden durch Absprachen mit den zuständigen Bundesministern generelle Regelungen anzustreben sein.

Auf die beiden Verpflichtungsmöglichkeiten — für bestimmte oder unbestimmte Zeit — mit ihrer unterschiedlichen Auswirkung auf den Wert der Mitwirkung eines Helfers wird bei verschiedenen Regelungen abgestellt. So sollen nach Absatz 2 wehrpflichtige Helfer, die von der zuständigen Behörde auf mindestens 10 Jahre für den Katastrophenschutz verpflichtet werden, vom Wehrdienst oder dem ihm gleichgestellten Dienst im Zivilschutzkorps befreit werden, solange sie im Katastrophenschutz mitwirken. Bisher sah schon § 13 a des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1962 (BGBl. I S. 349) vor, daß Wehrpflichtige, die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt worden sind, nicht zum Wehrdienst herangezogen werden, solange sie für eine Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen. Die zur Ausführung dieser Vorschrift erlassene Verordnung über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen vom 27. Mai 1963 (BGBl. I S. 369) regelte die näheren Einzelheiten. Sie tritt auf Grund ihres § 4 am 31. Juli 1968 außer Kraft. An ihre Stelle sollen für den Katastrophenschutz, einen Teilbereich des Zivilschutzes, die Absätze 2 und 3 treten.

Absatz 3 sichert durch eine Bußgeldandrohung die Einhaltung einer eingegangenen Verpflichtung für den Katastrophenschutz. Damit stellt er insbesondere ein notwendiges Gegenstück zu der Befreiung vom Wehrdienst und Dienst im ZSK auf Grund einer Verpflichtung für den Katastrophenschutz dar. Ähnliche Vorschriften sind in den Katastrophenschutz- oder Feuerwehrgesetzen der Länder enthalten.

Absatz 4 stellt klar, daß landesrechtliche Vorschriften über die Verpflichtung zur Mitwirkung im Katastrophenschutz, z. B. zur Mitarbeit in den Pflichtfeuerwehren, und zur Hilfeleistung durch dieses Gesetz nicht berührt werden sollen.

Zu § 9

In der Vergangenheit hat es häufig zu Schwierigkeiten geführt, daß die Helfer des LSHD, die einer Katastrophenschutzorganisation angehörten, je nachdem, ob sie als LSHD-Helfer tätig waren oder als Mitglieder ihrer Organisation, einen unterschiedlichen Rechtsstatus besaßen. Insbesondere von den Katastrophenschutzorganisationen wurde dieser Zustand immer wieder angegriffen, weil dadurch Unruhe unter den Helfern entstand und diese praktisch in zwei Gruppen gespalten wurden. Das Gesetz trägt den Erfahrungen der Vergangenheit und den Wünschen der Katastrophenschutzorganisationen Rechnung, wenn es hier bestimmt, daß für die Rechtsverhältnisse der Helfer auch im erweiterten Katastrophenschutz die Bestimmungen ihrer Organisation gelten. Soweit die Organisationen keine Bestimmungen haben, oder die Helfer keinen Organisationen angehören, wie das bei den Regieeinheiten der Fall ist, sollen die Vorschriften, die in den einzelnen Ländern für die Mitglieder freiwilliger Feuerwehren gelten, entsprechend angewendet werden.

Zu § 10

Ebenso wie bei Katastrophen im Frieden die Selbsthilfe des einzelnen Betroffenen die ursprünglichste Reaktion auf die Gefahren und Schäden ist, stellt auch im Verteidigungsfall der Selbstschutz die Grundlage aller anderen Hilfsmaßnahmen dar. Reichen aber schon bei Friedenskatastrophen, ja bei den Gefährdungen des Alltages die Kenntnisse und Fähigkeiten für spontane Selbsthilfeanstrengungen nicht aus, um Gefahren und Schäden zu begegnen, so gilt dies erst recht für den Verteidigungsfall. Der Selbstschutz muß gelernt und geübt werden, um sich im Zeitpunkt der Gefahr zu bewähren; der Selbstschutz muß im Notfall auch geleitet werden, um ein sinnvolles Zusammenwirken der Selbstschutzkräfte sowohl untereinander als auch mit den behördlichen Hilfsmaßnahmen zu ermöglichen.

Wie im Frieden etwa die Bevölkerung durch die freiwilligen Hilfsorganisationen in Erster Hilfe unterwiesen wird, so muß auch für den Verteidigungsfall eine möglichst große Anzahl von Bürgern über die drohenden Gefahren und Schäden unterrichtet und mit Selbsthilfemaßnahmen zu ihrer Bekämpfung vertraut gemacht werden. Dementsprechend soll der Selbstschutz wie bisher der freien Veranwortung des Bürgers anheimgestellt, ihm aber jede mögliche behördliche Förderung zuteil werden. Eine Selbstschutzpflicht, wie im Gesetz über den Selbstschutz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1240) vorgesehen, wird nicht eingeführt.

Es soll jedoch behördliche Vorsorge getroffen werden, um den einzelnen in die Lage zu versetzen, wirksame Selbsthilfe leisten zu können. Diese Vorsorge läßt sich unter drei Gesichtspunkten ordnen: Einmal müssen gewisse organisatorische Grundlagen geschaffen werden, um sowohl die Aktionen des einzelnen Bürgers als auch die behördlichen Hilfsmaßnahmen zur Wirkung zu bringen.. Dazu gehören etwa die Feststellung besonders gefährdeter Wohngebiete und eine dementsprechende Einteilung der Gemeinden sowie die Schaffung von Auskunfts- und Beratungsstellen. Zweitens muß der Selbstschutz in seiner eigentlichen Ausprägung als Eigeninitiative des einzelnen gefördert werden. Diesem Zweck dienen vor allem Unterrichts- und Übungsveranstaltungen, deren Besuch jedem interessierten Bürger ermöglicht wird. Im Verteidigungsfall schließlich, muß der Selbstschutz in gewisser Weise geleistet werden, um die Einzelanstrengungen der Bürger sinnvoll zusammenwirken zu lassen.

Für diesen Aufgabenbereich erscheint die dem Bürger nächste Verwaltung, die Gemeindeverwaltung als am besten geeignete Stelle. Die Förderung des Selbstschutzes soll daher, wie auch schon im Selbstschutzgesetz vorgesehen, den Gemeinden übertragen werden.

Bei dieser Förderung, insbesondere bei der Unterrichtung der Bevölkerung über die im Zustand äußerer Gefahr drohenden Gefahren und Schäden und bei der freiwilligen Ausbildung zur Bekämpfung derartiger Gefahren und Schäden, sollen sich die Gemeinden der Organisationen bedienen, die im Katastrophenschutz mitwirken, insbesondere des in „Bundesverband für den Selbstschutz" umbenannten Bundesluftschutzverbandes.

Zu § 11

Für die Leitung des Selbstschutzes, die in § 10 den Gemeinden übertragen wird, schafft § 11 die rechtliche Grundlage, um Anordnungen gegenüber dem Bürger treffen zu können. Sind zur Förderung des Selbstschutzes in erster Linie auch Hilfsanleitungen geeignet, so erscheint eine solche Regelungsbefugnis bei Angriffen, also im Zustand akuter Gefahr, doch erforderlich, um möglichst wirksame Schutzmaßnahmen zu erzielen.

Zu § 12

Die Gemeinden werden ihre Aufgabe, die Bevölkerung im Selbstschutz zu unterrichten und auszubilden, in der Regel nicht selbst wahrnehmen können und sollen sich daher die Mithilfe der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen bedienen (vgl. § 10 Abs. 2). Hierbei wird dem Bundesluftschutzverband unter seinem neuen Namen „Bundesverband für den Selbstschutz" besondere Bedeutung zukommen, da er sich in der Vergangenheit bereits mit gutem Erfolg um die Ausbildung der Bevölkerung im Selbstschutz bemüht hat.

§ 12 löst den § 31 ZBG, der die Errichtung, die Organisation und die Aufgaben des Bundesluftschutzverbandes regelte, ab (vgl. § 18 Abs. 2). Dabei werden die Aufgaben des Verbandes unter Berücksichtigung der umfassenden Zuständigkeit der Gemeinde für den Selbstschutz neu festgelegt und seine Bezeichnung seinem Aufgabenbereich angepaßt.

Die weitergeltenden Teile des § 31 ZBG sind in den Absätzen 1, 2 und 3 übernommen worden. Absatz 4 und Absatz 5 entsprechen den § 49 und § 50 des Selbstschutzgesetzes.

Zu § 13

Absatz 1 sieht zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Gefahren und Schäden eines Verteidigungsfalles zwei Regelungsmöglichkeiten vor:

Einmal kann die Bevölkerung dazu angehalten werden, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, also zu Hause zu bleiben, da hier in der Regel die größten Schutzmöglichkeiten bestehen. Zum anderen ist unter denselben Voraussetzungen für Bewohner bestimmter, besonders gefährdeter und demgemäß besonders festzustellender Gebiete die Möglichkeit der Verlegung in weniger gefährdete Räume vorgesehen. Diese Maßnahmen sollen jedoch nur bei akuter Gefahr zulässig sein. Deshalb können sie nur im Zustand äußerer Gefahr oder nach Eröffnung von Feindseligkeiten gegen die Bundesrepublik angeordnet werden oder wenn die Bundesregierung — wie es in verschiedenen bereits in Kraft befindlichen Gesetzen über die Verteidigung in ähnlicher Form ebenfalls vorgesehen ist — festgestellt hat, daß sie zum Schutz der Zivilbevölkerung oder zur Herstellung der erhöhten Verteidigungsbereitschaft unerläßlich sind.

Zuständig sollen für beide Maßnahmen die kreisfreien Städte und Landkreise sein, also dezentralisierte Behörden mit Überblick über die örtliche Lage. Absatz 2 legt den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden die Verpflichtung auf, Vorkehrungen für den Fall von Verlegungsmaßnahmen zu treffen, und zwar sowohl für das Verlassen bestimmter Gebiete, den Transport, als vor allem für die Aufnahme in den Aufnahmegebieten. Hier muß für die Ernährung, Betreuung und Unterkunft der Evakuierten gesorgt werden. Es ist nicht vorgesehen, für die Unterbringung eine neue Eingriffsmöglichkeit in die Rechte auf Wohnung und Eigentum zu schaffen; neben den Unterbringungsmöglichkeiten, die in der Hand der Verwaltung stehen oder freiwillig zur Verfügung gestellt werden, kann hier nur auf die allgemeinen Rechtsvorschriften (Bundesleistungsgesetz, Obdachlosenrecht) zurückgegriffen werden. Absatz 3 enthält die gemäß Artikel 19 GG erforderliche Einschränkung von Grundrechten.

Zu § 14

Zweck dieser Vorschrift ist es, das vorhandene Potential an einsatzfähigen Einheiten des LSHD und des Selbstschutzes, für deren Aufbau, Ausbildung und Ausrüstung in der Vergangenheit beträchtliche Kosten und viel Arbeit aufgewandt worden sind, zu erhalten und in den erweiterten Katastrophenschutz zu überführen. Lediglich dort, wo es bisher nicht möglich war, trotz Aufstellungsweisung funktionsfähige Einheiten aufzustellen, oder wo eine Verstärkung des Katastrophenschutzes nicht angebracht ist, sollen Einheiten aufgelöst werden. Bis zum Erlaß der Überleitungsweisungen wird der LSHD in seinem bisherigen Umfange fortbestehen (vgl. § 18 Abs. 3). Im Zuge der Überleitung wird jeweils zu prüfen sein, welche Einheiten und Einrichtungen zu überführen sind und in welchem Umfange die Ausrüstung, die dabei nicht benötigt wird, für den weiteren Aufbau des erweiterten Katastrophenschutzes und für die Aufstellung des Zivilschutzkorps zu verwenden ist. Soweit in Behörden und Betrieben Einheiten des Selbstschutzes gebildet worden sind, können sie nicht in den Katastrophenschutz überführt werden, sondern verbleiben gemäß Absatz 3 in ihrem Bereich.

Zu § 15

Der Bund trägt die Kosten, die durch dieses Gesetz entstehen. Dazu gehören die Kosten für die Verstärkung und Ergänzung des Katastrophenschutzes sowie für seine zusätzliche Ausrüstung und Ausbildung (§ 1), ferner die Kosten für die Förderung und Leitung des Selbstschutzes (§§ 10, 11) und die Aufenthaltsregelung (§ 13). Ausgenommen sind die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die diese selbst tragen müssen.

Absatz 2 sieht die übliche Verfahrensregelung vor. Da die Zuständigkeit der Länder, Landkreise und Gemeinden für den friedensmäßigen Katastrophenschutz durch dieses Gesetz nicht berührt wird, sind die Kosten, die durch den Einsatz des Katastrophenschutzes bei Katastrophen und Unglücksfällen in Friedenszeiten entstehen, wie bisher von diesen Aufgabenträgern zu tragen. Es bedarf daher der in Absatz 3 getroffenen Erstattungsregelung für Kosten, die dem Bund bei solchen Einsätzen erwachsen.

Zu § 16

Die Vorschrift enthält eine besondere Regelung für den Katastrophenschutz und seine Erweiterung sowie den Selbstschutz im Bereich der besonderen Verwaltungen. Hierzu gehören die Verwaltungen des Bundesministers für Verkehr und des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, wie Bundesbahn, Bau- und Betriebsdienst der Bundesfernstraßen, Bundespost sowie die Verwaltung des Bundesministers der Verteidigung. Ferner ist der Bundesgrenzschutz in diese Regelung einbezogen.

Die besonderen Verwaltungen unterhalten teilweise eigene Einheiten und Einrichtungen zum Schutz vor Katastrophenfällen. Auch diese Katastrophenvorkehrungen müssen den größeren Gefahren eines Verteidigungsfalles entsprechend verstärkt und ergänzt werden. Wegen ihrer Verbindung zu den Verwaltungen, zu denen sie gehören, können sie aber nicht in die allgemeine Katastrophenschutzorganisation eingegliedert werden, sondern müssen in ihrem jeweiligen Verwaltungsstrang unter der Verantwortung des zuständigen Bundesministers verbleiben.

Die Pflicht zur Hilfeleistung, die dem allgemeinen Katastrophenschutz auch gegenüber den Einrichtungen der besonderen Verwaltungen obliegt, wird durch deren eigene Katastrophenschutzvorkehrungen nicht aufgehoben. Sie verstärken vielmehr nur den allgemeinen Katastrophenschutz.

Zu § 18

Absatz 2 sieht die Aufhebung einiger Bestimmungen vor. Dazu gehört § 45 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps, der den Aufbau neuer Einheiten und Einrichtungen des überörtlichen LSHD verbietet und die Überleitung der bestehenden Einheiten und Einrichtungen in den örtlichen LSHD vorsieht. Eine entsprechende Regelung ist jetzt für den gesamten LSHD in §§ 14 und 18 Abs. 3 Satz 1 vorgesehen. Das Selbstschutzgesetz und § 31 ZBG werden durch die §§ 10 bis 12 ersetzt. Die Aufklärung über Aufgaben, Möglichkeiten und Maßnahmen des Zivilschutzes, die in § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz dem Bundesamt übertragen war, gehört zum Aufgabenbereich des Bundesverbandes für den Selbstschutz (§ 12), so daß das Bundesamt von dieser Aufgabe befreit werden kann.

Für die bestehenden Einheiten und Einrichtungen des LSHD sollen nach Absatz 3 die bisherigen Bestimmungen solange weiter gelten, bis die Überleitung in den Katastrophenschutz abgeschlossen ist.

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu § 1**

   In Absatz 1 sind hinter dem Wort „Katastrophenschutzes" die Worte „in den Ländern" einzufügen.

   Begründung

   Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß nach diesem Gesetz der in den Ländern vorhandene Katastrophenschutz (Länderaufgabe) durch den Bund (Bundesaufgabe gemäß Artikel 73 GG) zu erweitern ist.

2. **Zu § 2**

   In Absatz 3 sind am Ende die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" anzufügen.

   Begründung

   Klarstellung, daß die allgemeinen Verwaltungsvorschriften gemäß Artikel 85 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

3. **Zu § 4**

   a) In Absatz 1 ist vor dem Wort „Katastrophenschutz" das Wort „erweiterte" einzufügen.

      Begründung

      Da der Bund nur die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung des erweiterten Katastrophenschutzes hat, kann in einem Bundesgesetz nicht geregelt werden, welche Einheiten der Katastrophenschutz umfaßt. Der Begriff „Katastrophenschutz" ist daher durch die Worte „erweiterter Katastrophenschutz" zu ersetzen.

   b) In dem Katalog des Absatzes 1 sind die Worte „Fernmeldedienst, Veterinärdienst." anzufügen.

      Begründung

      Der Katalog der Fachdienste ist um den Fernmeldedienst und den Veterinärdienst zu erweitern, weil es sich insoweit um Fachdienste handelt, die ihre Helfer nicht aus Hilfsorganisationen entnehmen könnten.

   c) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

      ‚(2) Der Bundesminister des Innern legt im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde Stärke und Gliederung des „erweiterten Katastrophenschutzes" fest. Die Stärke und Gliederung der in den kreisfreien Städten und Landkreisen einzurichtenden Teile des erweiterten Katastrophenschutzes werden von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt.'

      Begründung

      Zur Festlegung der Stärke und Gliederung des erweiterten Katastrophenschutzes ist das Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde erforderlich. Ein Benehmen ist nicht ausreichend, denn die Festlegung der Stärke greift auch in die Konzeption des friedensmäßigen Katastrophenschutzes ein.

4. **Zu § 6**

   In Absatz 1 sind in Satz 1 hinter dem Wort „Katastrophenschutzes" die Worte „nicht geeignet sind oder" einzufügen.

   Begründung

   Auch soweit Ausbildungseinrichtungen des Katastrophenschutzes überhaupt nicht vorhanden oder zur Bewältigung der Aufgaben nicht geeignet sind, bedarf es zusätzlicher Ausbildungsstätten.

5. **Zu § 7**

   a) In Absatz 1 ist vor dem Wort „Ausbildung" das Wort „Aufstellung," einzufügen.

   Begründung

   Die Änderung dient der Klarstellung der Befugnisse des Hauptverwaltungsbeamten.

   b) In § 7 ist folgender Absatz 6 anzufügen:

      „(6) In Ländern, in denen untere staatliche Verwaltungsbehörden der allgemeinen inneren Verwaltung bestehen, können alle Befugnisse, die nach Absatz 1 bis 5 dem Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises zustehen, durch die untere staatliche Verwaltungsbehörde wahrgenommen werden."

      Begründung

      Die Neufassung berücksichtigt die in einigen Ländern bestehende Verwaltungsorganisation, insbesondere die Doppelstellung des Landrats.

6. **Zu § 8**

   Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob nicht hinsichtlich der in Absatz 2 genannten wehrpflichtigen Hel-

fer abweichend von der jetzt vorgesehenen Regelung in Absatz 3 eine Strafvorschrift entsprechend der Regelung im Wehrstrafrecht zu schaffen wäre. Der Bundesrat ist im übrigen der Auffassung, daß freiwillige Helfer weder einer Strafsanktion noch einer Bußgeldandrohung unterworfen werden sollten.

7. **Zu § 9**

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob nicht an Stelle des Satzes 2 zweckmäßiger eine Regelung zu treffen wäre, die sich an die Vorschriften der §§ 13 ff. des Ersten ZBG anlehnt.

8. **Zu § 10**

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen: „Selbstschutz"

Begründung

Folge des Streichungsvorschlages zu § 11, zugleich Anpassung an die Überschriftsfassung zu § 13.

b) In Absatz 2 sind am Ende die Worte „ , insbesondere des Bundesverbandes für den Selbstschutz" anzufügen.

Begründung

Der Bundesverband für den Selbstschutz wird in erster Linie einer der Organisationen sein, die im Katastrophenschutz mitwirken.

9. **Zu § 11**

§ 11 ist zu streichen und sein Inhalt aus Gründen des Sachzusammenhangs dem § 10 als Absatz 5 in folgender Fassung anzufügen:

„(5) Im Zustand äußerer Gefahr können allgemeine Anordnungen über das selbstschutzmäßige Verhalten der Bevölkerung bei Angriffen getroffen werden. Die Anordnungen bedürfen keiner besonderen Form."

Begründung

Die Änderung des Satzes 1 dient einer klaren Abgrenzung von den Aufgaben des Bundesverbandes für den Selbstschutz.

10. **Zu § 12**

a) In Absatz 3 Satz 1 sind hinter dem Wort „Rechtsverordnung" die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung

Klarstellung, daß die Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf mit Rücksicht auf die zwischen Bundesregierung und Bundesrat streitige Auslegung von Artikel 80 Abs. 2 GG.

b) Absatz 5 ist zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Regelung gehört systematisch nicht in dieses Gesetz und sollte bei gegebener Veranlassung in eine Novelle zum Bundesbesoldungsgesetz eingefügt werden.

11. **Zu § 13**

Absatz 3 ist dem Absatz 1 als letzter Satz anzufügen.

Begründung

Klarstellung, daß eine Einschränkung der in § 13 Abs. 3 genannten Grundrechte in den Fällen des § 13 Abs. 2 nicht in Betracht kommen soll.

12. **Zu § 14**

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Einheiten des Luftschutzhilfsdienstes und des Selbstschutzes werden mit ihrer Ausrüstung in den Katastrophenschutz übergeleitet. Das Nähere bestimmt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde durch Überleitungsanweisung."

Begründung

Eine unterschiedliche Behandlung der zu überführenden Einheiten soll vermieden werden. Im übrigen berührt die Überleitung die Belange auch des friedensmäßigen Katastrophenschutzes so stark, daß sie nur im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde vorgenommen werden kann.

13. **Zu § 15 Abs. 3**

a) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Der vorgesehene Kostenersatz widerspricht den Grundsätzen der Amtshilfe und der Verpflichtung aller staatlicher Organe zu gegenseitiger Hilfeleistung. Auch wenn Einheiten und Einrichtungen des Bundes im Frieden zur Hilfe bei Katastrophen eingesetzt würden, könnte Kostenersatz nicht verlangt werden.

Der Fortfall der vorgesehenen Regelung dient im übrigen auch der Verwaltungsvereinfachung.

b) Die Bundesregierung wird ersucht, die Vorschrift des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Haushaltsgesetzes 1967 (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1968) als Dauerbestimmung in die neue Haushaltsordnung aufzunehmen, damit in Katastrophen- und ähnlichen Fällen sachgemäße Regelungen erfolgen können.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. **Zu § 1**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Einfügung der Worte „in den Ländern" ist nicht geeignet, klarzustellen, daß nur der Katastrophenschutz, den die Länder, Landkreise und Gemeinden im Rahmen ihrer Kompetenz aufgestellt haben, verstärkt und ergänzt werden soll. Mit diesen Worten würde allenfalls der Standort der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bezeichnet werden. Eine solche Angabe erscheint jedoch überflüssig.

Im übrigen wäre eine Ergänzung in dem Sinne, daß nur der von den Ländern, Landkreisen und Gemeinden aufgestellte Katastrophenschutz erfaßt werden soll, nicht richtig, da auch Organisationen des Bundes, wie das Technische Hilfswerk und der Bundesluftschutzverband, in das Gesetz einbezogen und zur Verstärkung des Katastrophenschutzes in Krieg und Frieden herangezogen werden sollen.

2. **Zu § 2**

Dem Vorschlag wird nicht widersprochen.

3. **Zu § 4**

a) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Ausdruck „erweiterter Katastrophenschutz" kann mißverstanden werden, denn darunter können sowohl der Katastrophenschutz einschließlich der vom Bund bewirkten Verstärkungen als auch die Verstärkungen allein verstanden werden. Er steht auch nicht im Einklang mit dem Zweck des Gesetzes, für Friedenskatastrophen und den Verteidigungsfall nur ein einziges Instrument, nämlich den Katastrophenschutz, zu schaffen. Durch die Gegenüberstellung von Katastrophenschutz und erweiterten Katastrophenschutz wird zudem der Eindruck erweckt, es handele sich um zwei verschiedene Organisationen.

Die Vorschrift greift nicht in die Kompetenz der Länder ein, denn sie läßt die Zuständigkeit der Länder für den friedensmäßigen Katastrophenschutz unberührt.

b) Dem Vorschlag wird zugestimmt, soweit er den Fernmeldedienst betrifft. Einer Ergänzung des Kataloges durch den Veterinärdienst wird widersprochen.

Für die Aufnahme eines Fachdienstes in den Katalog ist allein seine Bedeutung maßgeblich. Es kommt nicht darauf an, ob eine eigene Hilfsorganisation besteht oder nicht.

Im Vergleich zu den übrigen Fachdiensten ist der Veterinärdienst nicht so bedeutend, daß er ausdrücklich erwähnt werden mußte. Ein Ausschluß dieses Fachdienstes aus dem Katastrophenschutz ist damit nicht verbunden, weil der Katalog nur eine beispielhafte Aufzählung enthält, wie sich aus dem Worte „insbesondere" ergibt.

c) Dem Vorschlag, die Worte „mit den Ländern" durch die Worte „mit der zuständigen obersten Landesbehörde" zu ersetzen, wird zugestimmt.

Dem Vorschlag, anstelle des Wortes „Benehmen" das Wort „Einvernehmen" zu setzen, wird widersprochen. Für den Aufbau des Zivilschutzes ist der Bund verantwortlich. Durch seine Bindung an die Zustimmung der Länder bei der Festlegung der Stärke und Gliederung des für den Verteidigungsfall notwendigen Katastrophenschutzes könnte die Erfüllung dieser Aufgabe erschwert werden.

Abgesehen davon kann im Rahmen der Auftragsverwaltung der Auftraggeber (Bund) nicht an die Zustimmung der Beauftragten (Länder) gebunden werden.

Im übrigen greift der Bund bei der Festlegung der Stärke und der Aufteilung der Kräfte auf die einzelnen Fachdienste nicht in die Kompetenz der Länder ein. Der Sollbestand des friedensmäßigen Katastrophenschutzes wird davon nicht berührt. Er wird als gegeben vorausgesetzt und je nach den Erfordernissen verstärkt und ergänzt werden. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Einfügung der Worte „erweiterter Katastrophenschutz" wird auf die Ausführungen unter a) Bezug genommen.

4. **Zu § 6**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

5. **Zu § 7**

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Die vorgeschlagene Anfügung des Absatzes 6 wird nach der bisherigen Gesetzgebungspraxis als überflüssig angesehen. Das Gesetz legt nur die Verwaltungsebene fest. Es bleibt den Ländern unbenommen, mit der Ausführung des Gesetzes die staatliche Verwaltung auf der Kreisebene zu betrauen.

6. **Zu § 8**

Die Bundesregierung erhebt keine prinzipiellen Einwendungen gegen die Anregung. Sie hält allerdings

an ihrer Auffassung fest, daß in Anlehnung an das Feuerwehrrecht der Länder alle Helfer durch eine Bußgeldandrohung zur Erfüllung ihrer Verpflichtung angehalten werden sollen. Die Bußgeldandrohung wird andererseits aber auch als ausreichend angesehen, so daß von einer Ersetzung dieser Bestimmung durch eine Strafvorschrift für die in Absatz 2 genannten wehrpflichtigen Helfer abgesehen werden sollte.

7. **Zu § 9**

Die Prüfung hat ergeben, daß die Regelungen der Länder für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren auch für solche Helfer geeignet sind, die keiner Schutzorganisation angehören. Die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften läßt die Berücksichtigung von Besonderheiten zu. Im Interesse möglichst einheitlicher Verhältnisse in den Ländern sollte deshalb von einer besonderen Regelung für diesen begrenzten Personenkreis abgesehen werden.

Bei der Prüfung der Anregung hat sich jedoch ergeben, daß der Vorschrift in Anlehnung an § 13 Abs. 3 ZBG folgende Bestimmung als Absatz 2 angefügt werden sollte:

> „Arbeitnehmern dürfen aus dem Dienst im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeitsverhältnis erwachsen."

Die Bundesregierung wird ferner prüfen, ob weitere arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften angebracht sind.

8. **Zu § 10**

Den Vorschlägen zu a) und b) wird zugestimmt.

9. **Zu § 11**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

10. **Zu § 12**

a) Dem Vorschlag wird nicht widersprochen.

b) Dem Vorschlag kann nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, daß spätestens mit diesem Gesetz eine entsprechende Novelle zum Bundesbesoldungsgesetz verabschiedet wird.

11. **Zu § 13**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

12. **Zu § 14**

Dem Vorschlag, in Absatz 1 nur noch zu bestimmen, daß die Einheiten mit ihrer Ausrüstung in den Katastrophenschutz übergeleitet werden, wird nicht zugestimmt.

Einheiten, die 75 % ihres Aufstellungssolls nicht erreicht haben, sind in der Regel nicht funktionsfähig. Ihre Überleitung mit Ausrüstung würde nicht zu einer Verstärkung des Katastrophenschutzes führen. Es muß deshalb die Möglichkeit offenbleiben, funktionsunfähige Einheiten aufzulösen und die Ausrüstung anderweitig zu verwenden.

Das gleiche gilt für Einheiten in solchen Standorten, in denen eine Verstärkung des Katastrophenschutzes nicht erforderlich ist.

Auch soweit Einheiten übergeleitet werden, muß geprüft werden können, ob und in welchem Umfange sie die ihnen zugeteilte Ausrüstung tatsächlich brauchen. Soweit Ausrüstungsgegenstände nicht erforderlich sind, sollen sie an anderer Stelle für den Aufbau des Zivilschutzes verwendet werden. Es wäre unzweckmäßig, Ausrüstung zum Nachteil der kreisfreien Städte und Landkreise festzuhalten, die dringend auf eine Verstärkung ihres Katastrophenschutzes angewiesen sind.

Dem Vorschlag, die Worte „mit den Ländern" durch die Worte „mit der zuständigen obersten Landesbehörde" zu ersetzen, wird zugestimmt. Dagegen wird dem Vorschlag, statt des Wortes „Benehmen" das Wort „Einvernehmen" zu setzen, widersprochen. Auf die Begründung in Nr. 3 c wird Bezug genommen.

13. **Zu § 15**

a) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

   Der Schutz vor Katastrophen und Unglücksfällen im Frieden ist Aufgabe der Länder, Landkreise und Gemeinden. Soweit sich die Aufgabenträger hierbei der Einrichtungen des Bundes oder des von ihm im Rahmen der Erweiterung des Katastrophenschutzes zur Verfügung gestellten Potentials bedienen, haben sie nach dem Lastenverteilungsgrundsatz des Artikels 106 Abs. 4 Nr. 1 des Grundgesetzes die dadurch entstehenden Kosten grundsätzlich selbst zu tragen. Derartige Hilfeleistungen des Bundes sind keine Amtshilfe im Sinne des Artikels 35 des Grundgesetzes, denn sie gehören nicht zum Aufgabenkreis des Bundes. Abgesehen davon erschöpft sich die Bedeutung des Artikels 35 des Grundgesetzes darin, eine Pflicht zu gegenseitiger Amtshilfe zu statuieren. Eine Regelung der Kostenerstattung enthält er nicht.

b) Entsprechend der Anregung soll die Regelung des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Haushaltsgesetzes 1967 im Rahmen der Haushaltsrechtsreform als Dauerbestimmung vorgesehen werden.